

# Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg

vom 18. 01.2000

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386 / SGV. NW. 2023), hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 17.01.2000 folgende Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg beschlossen:

## § 1

### Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen Bad Driburg, bei den Ortschaften mit dem Zusatz des Namens der Ortschaften.
- (2) Die Stadt Bad Driburg besteht aus Bad Driburg und den Ortschaften Alhausen, Dringenberg, Erpentrup, Herste, Kühlsen, Langeland, Neuenheerse, Pömbsen, Reelsen.
- (3) Das Gebiet der in Absatz 2 genannten Ortschaften entspricht jeweils dem Gebiet der bis zur kommunalen Neuordnung 1970 bzw. 1975 selbständig gewesenen Gemeinden.

## § 2

### Wappen, Banner, Siegel

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 9.5.1973 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Blau eine goldene (gelbe) gezinnte Stadtmauer mit offenem, von einem doppeltgezinnten Turm überragten Tor; über der Mauer im linken Schildfeld freischwebend ein goldenes (gelbes) lateinisches Kreuz (Anlage 1).

- (2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 9.5.1973 das Recht zur Führung eines Banners verliehen worden.

Beschreibung des Banners:

Von Blau und Gelb längsgestreift mit dem Stadtwappen etwas oberhalb der Mitte des Banners.

- (3) Die Stadt führt das nachstehend bezeichnete und abgebildete Siegel:

Umschrift oben: Stadt

Umschrift unten: Bad Driburg

Siegelbild: Wappenschild, in dem der Inhalt des Stadtwappens in Umrissen wiedergegeben ist.

Siegelabdruck

### § 3

#### Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Bezirke gebildet:

Alhausen, Dringenberg, Herste, Neuenheerse, Pömbsen, Reelsen.

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beige-fügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet. Die Zahl der Mitglieder des Bezirksausschusses bestimmt sich nach der Größe der Ortschaft. Für die einzelnen Bezirksausschüsse werden folgende Mitgliederzahlen festgelegt:

| <u>Bezirksausschuss</u> | <u>Anzahl der Mitglieder</u> |
|-------------------------|------------------------------|
| Alhausen                | 7                            |
| Dringenberg             | 9                            |
| Herste                  | 7                            |
| Neuenheerse             | 9                            |
| Pömbsen                 | 7                            |
| Reelsen                 | 7                            |

Von den vorgenannten Mitgliedern der Bezirksausschüsse sind mindestens 2 Stadtverordnete, die übrigen sachkundige Bürger. Alle Mitglieder sollen in dem Bezirk wohnen, für den der Bezirksausschuss besteht. Von dieser Bestimmung kann nur bei Stadtverordneten abgewichen werden.

- (3) Ein sachkundiger Bürger, der zum Mitglied eines Bezirksausschusses bestellt wurde, verliert sein Mandat, wenn er seinen Wohnsitz nicht mehr in dem betref-fenden Bezirk hat.
- (4) Für die Mitglieder des Bezirksausschusses gilt § 13 entsprechend.

## § 4

### Aufgaben der Bezirksausschüsse

- (1) Der Bezirksausschuss ist zuständig für:
  - a) Pflege des Ortsbildes,
  - b) Friedhofsangelegenheiten,
  - c) Kultur- und Denkmalpflege,
  - d) Neueinrichtungen und Verbesserungen von Freizeiteinrichtungen wie Sportplätze, Spielplätze, Jugendheime, Festhallen u.a.
  - e) Unterhaltung und Ausbau von Straßen und Wirtschaftswegen,
  - g) Förderung kulturellen Lebens (Chronik u.a.).
  
- (2) Der Bezirksausschuss ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:
  - a) Verkehrsplanung und Bauleitplanung,
  - b) Wasserversorgungsangelegenheiten,
  - c) Planung und Ausbau von Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
  - d) Bestellung einer Schiedsperson,
  - e) Benennung von Straßen und Plätzen,
  - f) Bestellung des Löschgruppenführers,
  - g) Ehrung von Bürgern der Ortschaft,
  - h) Anhörung bei der Besetzung von Funktionsämtern an öffentlichen Schulen in der Ortschaft,
  - i) beabsichtigte Grenzänderung unter Wahrung des Bestandes der Ortschaft,
  - j) Bestellung des Ortsheimatpflegers,
  
- (3) Der Bezirksausschuss kann sich mit Anregungen und Vorschlägen über Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, an den Stadtrat wenden. Der Stadtrat soll die Bezirksausschüsse auffordern, an Beschlüssen über Angelegenheiten, die sich nur auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft beziehen, vorbereitend mitzuwirken.
  
- (4) Darüber hinaus soll der Bezirksausschuss in allen Angelegenheiten gehört werden, die die Ortschaft in besonderem Maße berühren.
  
- (5) Der Bürgermeister entsendet zu den Beratungen der Bezirksausschüsse nach Bedarf Fachkräfte.

## § 5

### Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortschaften gebildet:

Erpentrup, Kühlsen und Langeland.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Stadtrat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Stadtrat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Stadtrat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Stadtrat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.

Der Stadtrat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit bereits dem Stadtrat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

## § 6

### Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

Bad Driburg, Ortschaft Alhausen, Dringenberg, Erpentrup, Herste, Kühlsen, Langeland, Neuenheerse, Pömbsen, Reelsen.

## § 7

### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie auf die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

## § 8

### Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Stadtrat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Stadtrat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Stadtrat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Stadtrat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegenden Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## § 9

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Stadtrat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2,3 GO) bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in

der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden sollte abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Strafbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 10**

### Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat der Stadt Bad Driburg führt die Bezeichnung "Stadtrat".
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung "Stadtverordnete" bzw. "Stadtverordneter".

## **§ 11**

### Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## **§ 12**

### Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden und regelt deren Zuständigkeiten. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse haben im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes Entscheidungsbefugnis mit Ausnahme der aufgrund gesetzlicher und sonstiger Vorschriften dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Stadtrat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Aus-

schusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## § 13

### Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Pro Jahr kann für bis zu 15 Fraktionssitzungen Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (2) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung; für die Anzahl der Fraktionssitzungen gilt Abs. 1 Satz 2 analog.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 25,00 DM festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 30,00 Euro je Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit überschreiten.



- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 13 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

## **§ 14**

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Stadtrates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

## **§ 15**

### Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Stadtrates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Stadtrat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsregelung des Stadtrates für die Aufgabenabwicklung in der Stadt Bad Driburg festgelegt.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

## **§ 15 a)**

### Beigeordnete

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

## **§ 16**

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Driburg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im:

Mitteilungsblatt  
für das Stadtgebiet Bad Driburg,  
zugleich Amtsblatt der Stadt Bad Driburg.

Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind.

- (2) Ist die vorstehend festgelegte Form der Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so hat die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus (Eingangshalle) zu erfolgen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel,

Bad Driburg, Rathaus, Eingangshalle,  
öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

## **§ 17**

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.09.1981 in der Fassung der 14. Änderung der Hauptsatzung vom 10.11.1997 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NW i.V.m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Abbildung des Stadtwappens gem. der Beschreibung des § 2 Abs. 1 dieser Satzung (Anlage 1) und die als Anlage beigefügte Karte des Stadtgebietes Bad Driburg mit der räumlichen Abgrenzung der gem. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 dieser Satzung gebildeten Bezirke und Ortschaften sind gem. § 3 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung ab 28.01. bis 04.02.2000 jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 202, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Bad Driburg, den 18. Januar 2000

Der Bürgermeister

Karl-Heinz Menne